

# Gemeinde Fleischwangen



## Satzung über Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Friedhofssatzung)

### 1. Änderung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am **13. Dezember 2023** die Friedhofssatzung vom 14. Dezember 2022 wie folgt geändert:

#### § 1

##### **Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis für Friedhof Fleischwangen -**

##### **1. Verwaltungsgebühren**

wird wie folgt ergänzt:

Nach 1.5 wird die Ziffer 1.6 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

1.6 Allgemeine Verwaltungsgebühr (ZE=15 Minuten) 19,00 €/ZE

#### § 2

##### **Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis für Friedhof Fleischwangen -**

##### **2. Benutzungsgebühren**

wird wie folgt ergänzt:

Nach 2.23 wird die Ziffer 2.24 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

2.24 Gebühren für die Beisetzung 428,00 €

#### § 3

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fleischwangen, den 13. Dezember 2023

Egger  
Bürgermeister